

## Kooperationsvertrag

zwischen der

**gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen  
der Gesundheitskarte mbH**  
Friedrichstraße 136  
10117 Berlin

– nachfolgend „**gematik**“ genannt –

und

(...)

– nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

## Inhalt

<b>Kooperationsvertrag .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Präambel.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Kooperation der Parteien zur Unterstützung von Leistungserbringern beim Betrieb von Kartenlesegeräten und Konnektoren.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Rahmenbedingungen für die Kooperation .....</b>	<b>5</b>
3.1 Änderung der Anforderungen durch die gematik .....	5
3.2 Geschulter Dienstleister .....	5
3.3 Geheimhaltung.....	5
3.4 Laufzeit, Kündigung.....	6
3.5 Nutzung der durch die gematik zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationsinstrumente .....	6
3.6 Sonstiges .....	6
3.7 Anlagen.....	7

## 1 Präambel

- (1) Die gematik wurde aufgrund der Regelungen des § 291a Abs. 7 SGB V durch die Spitzenverbände des deutschen Gesundheitswesens gegründet, um die für die Einführung und Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte erforderliche interoperable und kompatible Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur („**Telematikinfrastuktur**“) zu schaffen. Ihr obliegt es, die Regelungen zur Schaffung der Telematikinfrastuktur sowie deren Aufbau zu treffen und die Koordination des Betriebes zu übernehmen.
- (2) Außerdem werden die einzelnen Komponenten und Dienste vor ihrem Einsatz in der Telematikinfrastuktur durch die gematik zugelassen, wenn diese funktionsfähig, interoperabel und sicher sind. Die Anbieter operativer Betriebsleistungen der zugelassenen zentralen Komponenten und Dienste benötigen zusätzlich eine Anbieterzulassung durch die gematik.
- (3) Der Betrieb der zugelassenen Kartenlesegeräte und Konnektoren durch die Leistungserbringer bedarf keiner Anbieterzulassung. Die gematik sieht deren störungsfreien Betrieb allerdings als eine Voraussetzung eines dauerhaft erfolgreichen Betriebs der gesamten Telematikinfrastuktur an und hat daher entschieden, die Leistungserbringer bei Inbetriebnahme und Betrieb von Kartenlesegeräten und Konnektoren zu unterstützen.
- (4) Gegenstand dieses Vertrages ist daher die Kooperation der gematik mit einem qualifizierten Dienstleisterunternehmen, um dieses darin zu unterstützen, die erforderlichen Dienstleistungen gegenüber Leistungserbringern zu erbringen.
- (5) Die Beauftragung zur Erbringung der Dienstleistungen selbst ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern von der Beauftragung des Vertragspartners durch einen Leistungserbringer abhängig.

Die gematik und der Vertragspartner vereinbaren daher wie folgt:

## 2 Kooperation der Parteien zur Unterstützung von Leistungserbringern beim Betrieb von Kartenlesegeräten und Konnektoren

- (1) Die gematik und der Vertragspartner verpflichten sich zur partnerschaftlichen Kooperation bei der Übernahme des Betriebes von Kartenlesegeräten und Konnektoren durch den Vertragspartner gegenüber einzelnen Leistungserbringern. Darunter verstehen die Parteien ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und bekunden ihre Bereitschaft insbesondere zu umfassender Information und vorsorglicher Warnung vor Risiken.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Erbringung der in **Anlage 1** näher bezeichneten Leistungen, insbesondere:

- erfolgreiche Installation und Inbetriebnahme der benötigten durch die gematik zugelassenen Kartenlesegeräte und Konnektoren bei den ihn beauftragenden Leistungserbringern,
- Erbringung eines 1st Level Supports in Form eines User Help Desks für die ihn beauftragenden Leistungserbringer in den Mindestservicezeiten Montag – Freitag von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr. Im Bereich der Krankenhäuser und angegliederter Einrichtungen umfasst die Verpflichtung nur diejenigen Serviceeinheiten, die ein SPED (der sich weiterer Dienstleister bedienen kann) jeweils verantwortet.
- Erbringen von betrieblichen Dienstleistungen nach dem vom Vertragspartner erstellten Servicekatalog gegenüber den ihn beauftragenden Leistungserbringern unter Nutzung eines Mustervertrages, der die in **Anlage 2** enthaltenen Mindestanforderungen enthält und
- Support im Rahmen seiner Supportverantwortung für seine zu verantwortenden Serviceeinheiten und Koordination der dazu benötigten produktverantwortlichen Anbieter und Hersteller sowie Drittanbieter zur Herbeiführung der Lösung gegenüber den ihn beauftragenden Leistungserbringern.

Außerdem verpflichtet sich der Vertragspartner dazu, ein von der gematik zugelassenes QES-Update für einen VSDM-Konnektor seinen ihn beauftragenden Leistungserbringern unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sobald dieses durch Konnektorhersteller angeboten wird.

Der Vertragspartner kann außerdem zusätzlich ein durch die gematik zugelassener „VPN-Zugangsdienstleister“ sein.

- (3) Die gematik verpflichtet sich im Gegenzug zu den folgenden Leistungen:
- Zugang des Vertragspartners zur Support-Wissensdatenbank,
  - Zugang des Vertragspartners zur Störungsmeldung,
  - Anbindung des Vertragspartners an das TI-ITSM-System der gematik,

- Veröffentlichung des Vertragspartners unter Nennung von Firmenname und Adresse auf der Webseite der gematik als „Kooperationspartner der gematik“ und
- Recht des Vertragspartners zur Nutzung des Titels „Kooperationspartner der gematik“.

### 3 Rahmenbedingungen für die Kooperation

#### 3.1 Änderung der Anforderungen durch die gematik

Die gematik kann die in der jeweils gültigen **Anlage 1** aufgezählten Anforderungen an die Betriebsleistung für den Vertragspartner verbindlich ändern, soweit dies erforderlich ist, insbesondere um die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität der Telematikinfrastuktur zu gewährleisten. Die gematik wird dem Vertragspartner Änderungen unverzüglich mitteilen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Änderungen jeweils innerhalb einer durch die gematik festzulegenden angemessenen Frist umzusetzen.

#### 3.2 Geschulter Dienstleister

Der Vertragspartner erbringt seine Dienstleistungen nach **Anlage 1** gegenüber den ihn beauftragenden Leistungserbringern ausschließlich durch Dienstleister, die er im Hinblick auf die zu verwendenden Komponenten und Dienste der Telematikinfrastuktur vor dem ersten Einsatz und sodann regelmäßig schult oder schulen lässt.

#### 3.3 Geheimhaltung

- (1) Der Vertragspartner wird alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich behandeln, insbesondere nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Der den Vertragspartner beauftragende Leistungserbringer, Mitarbeiter des Vertragspartners und mit ihm verbundene Unternehmen (§§ 15 AktG, 271 HGB) sowie Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiter sowie einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Berater des Vertragspartners wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind keine Dritten im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Die in vorstehendem Absatz 1 dieser Ziffer festgelegte Verpflichtung gilt auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit für weitere fünf Jahre fort.

### 3.4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Unterzeichnung wirksam. Er ist für eine unbefristete Laufzeit geschlossen.
- (2) Die gematik und der Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- (3) Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die gematik ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung auch nach Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Frist andauert, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeit.
- (4) Mit wirksamer Kündigung enden dieser Kooperationsvertrag und alle damit verbundenen Rechte. Die gematik kann die Beendigung des Kooperationsvertrages bekanntmachen. Dazu kann die gematik Namen und Anschrift des Vertragspartners sowie das Datum der Beendigung der Kooperation auf ihrer Webseite oder anders veröffentlichen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

### 3.5 Nutzung der durch die gematik zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationsinstrumente

Der Vertragspartner erkennt mit Unterzeichnung dieses Vertrages die „Nutzungsvereinbarung ITSM-Systeme der gematik“ (**Anlage 3**) in ihrer jeweiligen Fassung an. Die gematik wird dem Vertragspartner Änderungen unverzüglich mitteilen.

### 3.6 Sonstiges

- (1) Mitteilungen nach diesem Vertrag bedürfen der Textform, es sei denn, eine strengere Form ist ausdrücklich vorgeschrieben.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages – einschließlich dieses Schriftformerfordernisses – bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

### 3.7 Anlagen

Die folgenden Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage <sup>1</sup>	Bezeichnung	Datum
1	„Anbietertypsteckbrief Service Provider endnutzernahe Dienste SPED“, Version x.x.x mit allen dort referenzierten Dokumenten	xx.xx.xxxx
2	„Mindestanforderungen an den Service Provider endnutzernahe Dienste (SPED) im Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer“, Version x.x.x	xx.xx.xxxx
3	„Nutzungsvereinbarung ITSM-Systeme der gematik“, Version x.x.x	xx.xx.xxxx

Berlin, den .....

gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH

---



---

[Ort], den .....

XXX

---



---

Vertragspartner

<sup>1</sup> Es wird bei Vertragsabschluss auf die zu diesem Zeitpunkt gültige Version der jeweiligen Anlage verwiesen.